

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für flächenbezogene Waldumweltmaßnahmen

nach Abschnitt E Waldumweltmaßnahmen der Richtlinie des TMIL „ Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Abgabetermin beim TLLLR bis 15.05.2020 (Abschlussstermin)

WUM

Dieses Antragsformular muss mit der Ausfüllsoftware VERA 2020 am PC ausgefüllt und online über das Antragsportal VERONA im TLLLR eingereicht werden.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Personenident

Name ggf. Unternehmensbezeichnung

Ich/Wir beantrage(n) hiermit folgende Vorhaben (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Die Flächenangaben dazu erfolgen durch mich/uns in der Flächenliste FORST.

Beantragte Fördergegenstände

- WABB - Ausgleich von Bewirtschaftungsungleichheiten in ausgewiesenen Waldlebensräumen von FFH – Gebieten nach E 2.1 a) Ausschluss bzw. Begrenzung des Baumartenwechsels
- WEE - Ausgleich von Bewirtschaftungsungleichheiten in ausgewiesenen Waldlebensräumen von FFH – Gebieten nach E 2.1 b) Einschränkung in der Endnutzung
- WVNH - Auswahl und Belassen von Habitatbäumen nach E 2.2
- WATW - Beibehaltung traditioneller Waldbetriebsarten nach E 2.3

zusätzliche Angaben:

Bodennutzung

- landwirtschaftliche Fläche des Betriebes[ha]
- forstwirtschaftliche Fläche des Betriebes [ha]

- Ein Vertrag/Verträge über die Sicherung und Entwicklung von Waldlebensräumen, -habitaten und -biotopen im Rahmen von freiwilligen Waldumweltmaßnahmen und Vorhaben zur Erhaltung forstgenetischer Ressourcen wurde/n mit dem für die jeweiligen Flächen zuständigen Forstamt abgeschlossen.
- Kopien des/der Verträge liegen der Bewilligungsstelle im Forstamt Frauenwald bereits vor.
- Die beantragte Fläche nach WEE - Einschränkung in der Endnutzung – ist im Fachbeitrag Wald zum Managementplan mit dieser Aufgabe belegt und der Fachbeitrag liegt bestätigt vor.
- Ein von der Landesforstanstalt bestätigtes Konzept zu bewirtschafteten Waldflächen nach WATW - Beibehaltung traditioneller Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwaldes liegt vor.
- Die Kopie des Konzeptes liegt der Bewilligungsstelle im Forstamt Frauenwald bereits vor.
- Ein Waldbewirtschaftungsplan (Forsteinrichtungswerk) gemäß § 20 ThürWaldG oder ein gleichwertiges Instrument liegen vor.

Bei Vorliegen eines Forsteinrichtungswerkes bitte folgende Angaben ausfüllen:

Gültigkeitsstichtag des Forsteinrichtungswerkes

- Die zur Förderung beantragte Fläche ist im Plan enthalten.
- Ein Nachhaltigkeitshiebsatz ist vorhanden

Hinweise:

1. Eine Förderung von Vorhaben ist ab einer Betriebsgröße von **5 ha** nur möglich, sofern ein Waldbewirtschaftungsplan (Forsteinrichtungswerk) im Sinne einer periodischen Planung gemäß § 20 ThürWaldG vorliegt.
2. Die Fachbeiträge Wald zur Managementplanung in FFH-Gebieten gelten als gleichwertiges Instrument i. S. von Artikel 21, Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013, soweit sie bestandesspezifische Vorhabensdaten erhalten. **Zudem gelten auch das Sofortmaßnahmenkonzept zur Sicherung von Habitatbäumen und das Fachkonzept zu traditionellen Waldbetriebsarten.**
3. Die maximale Zuwendung für flächenbezogene Vorhaben nach WUM beträgt 200 EUR/ha/Jahr. Diese wird bei Beantragung nach WEE auf der jeweiligen Fläche bereits ausgeschöpft. Vorhaben nach WABB, WVNH sowie WATW können auf der gleichen Fläche beantragt werden, die Maximalförderung von 200/ha/Jahr darf jedoch nicht überschritten werden und wird gegebenenfalls entsprechend eingekürzt.
4. Die Antragsfläche kann die vertraglich gebundenen Flächen nicht überschreiten und wird gegebenenfalls eingekürzt.

Angaben zur Prüfung der beihilferechtlichen Voraussetzungen

Staatliche Beihilfe / Thüringen Beihilfe Nr. SA.42788(2015/XA) betreffend die Abschnitte "E Waldumweltmaßnahmen", der Richtlinie: "Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen"

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Gewährung einer Zuwendung für die Maßnahmen E mit der Einhaltung der beihilferechtlichen Bestimmungen der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.06.2014 zur "Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108" verbunden ist.

Der Antragsteller erklärt, dass seitens der Europäischen Kommission keine offenen Forderungen aus einem Rückforderungsverfahren aufgrund einer Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gegen den Forstbetrieb bestehen. (Art. 1 Nr. 5 a der VO (EU) Nr. 702/2014 und Randnummer 27 der Rahmenregelung 2014/C204/01

Hinweis: Rückforderungen, die seitens der Landesforstanstalt, z. B. wegen Verstoß gegen die Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid erlassen wurden, zählen nicht darunter.

Der Antragsteller erklärt, dass der Forstbetrieb nicht als "Unternehmen in Schwierigkeiten" gemäß der Definition nach Art. 2 Nr.14 der VO (EU) Nr. 702/2014 bzw. der Randnummer 35 der "Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebiete 2014 -2020" einzuordnen ist.

Als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (1) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter

unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.

c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren

- i) betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
- ii) das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0;

Nicht auf Papier einreichen